

apoNews

Neuigkeiten aus der Treuhandbranche

SEITE 1

Quellensteuer
Teilzeitmitarbeiter

SEITE 2

Fokusthema
Sozialversicherungen 2022

SEITE 3

In eigener
Sache

Quellenbesteuerung von Teilzeitmitarbeitetenden mit mehreren Arbeitgebern

Auf den 1. Januar 2021 sind zahlreiche Änderungen bei der Quellensteuer in Kraft getreten. Grundlage hierfür und für diesen Beitrag bildet das Kreisschreiben Nr. 45 der Eidgenössischen Steuerverwaltung.

In diesem Bericht geht es um die Quellenbesteuerung von Mitarbeitenden in einem Teipensum, welche mehrere Arbeitgeber haben.

→ Satzbestimmendes Einkommen

Sind Arbeitnehmende nur bei einem Arbeitgeber in einem Teilzeitpensum angestellt und erzielen daneben keine weiteren Erwerbs- bzw. Ersatzeinkünfte, hat für die Satzbestimmung keine Umrechnung der Löhne zu erfolgen. Das heisst, die Löhne gemäss Lohnabrechnung unterliegen 1 zu 1, ohne Umrechnung, der Quellensteuer.

Haben quellensteuerpflichtige Arbeitnehmende gleichzeitig mehrere Arbeitsverhältnisse (inkl. Ersatzeinkünfte) bzw. beziehen sie Lohnzahlungen und/oder Ersatzeinkünfte von verschiedenen Arbeitgebern, sind die satzbestimmenden Einkommen für jedes einzelne Arbeitsverhältnis bzw. Versicherungsverhältnis wie folgt zu ermitteln:

1. Umrechnung auf den effektiven Gesamtbeschäftigungsgang aller Erwerbstätigkeiten (inkl. Ersatzeinkünfte) des Arbeitnehmenden;

2. Umrechnung auf einen Beschäftigungsgrad von 100%, wenn der effektive Gesamtbeschäftigungsgang durch den Arbeitnehmenden nicht offengelegt wird;
3. Umrechnung auf das tatsächliche Gesamtbruttoeinkommen, sofern die Einkünfte dem Schuldner der steuerbaren Leistung bekannt sind bzw. bekannt gegeben werden.

Diese Regelung gilt auch für Erwerbstätigkeiten im Ausland.

Sollten Arbeitnehmende mit den Quellensteuerabzügen nicht einverstanden sein, steht es ihnen frei bei der zuständigen Steuerbehörde bis am 31. März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Steuerjahres eine Neuberechnung der Quellensteuer oder eine nachträgliche ordentliche Veranlagung zu beantragen.

→ Ein Beispiel

Zwei Arbeitsverhältnisse in der Schweiz (Gesamtpensum: 90 %): Arbeitnehmende «Z» ist bei der 3 AG und bei der 2 AG angestellt und erzielt folgende Lohneinkommen (beiden Arbeitgebern ist das jeweils andere Pensum nicht bekannt):

Arbeitgeber	Pensum	Bruttolohn	satzbest.
3 AG	50%	4'500	9'000
2 AG	40%	4'400	11'000

→ Wir helfen Ihnen gerne

Alleine dieses Beispiel zeigt, wie komplex die Lohnadministration heutzutage ist und was alles beachtet werden muss. Wir helfen Ihnen gerne den Durchblick zu behalten. **Melden Sie sich auf info@apotreuhand.ch**

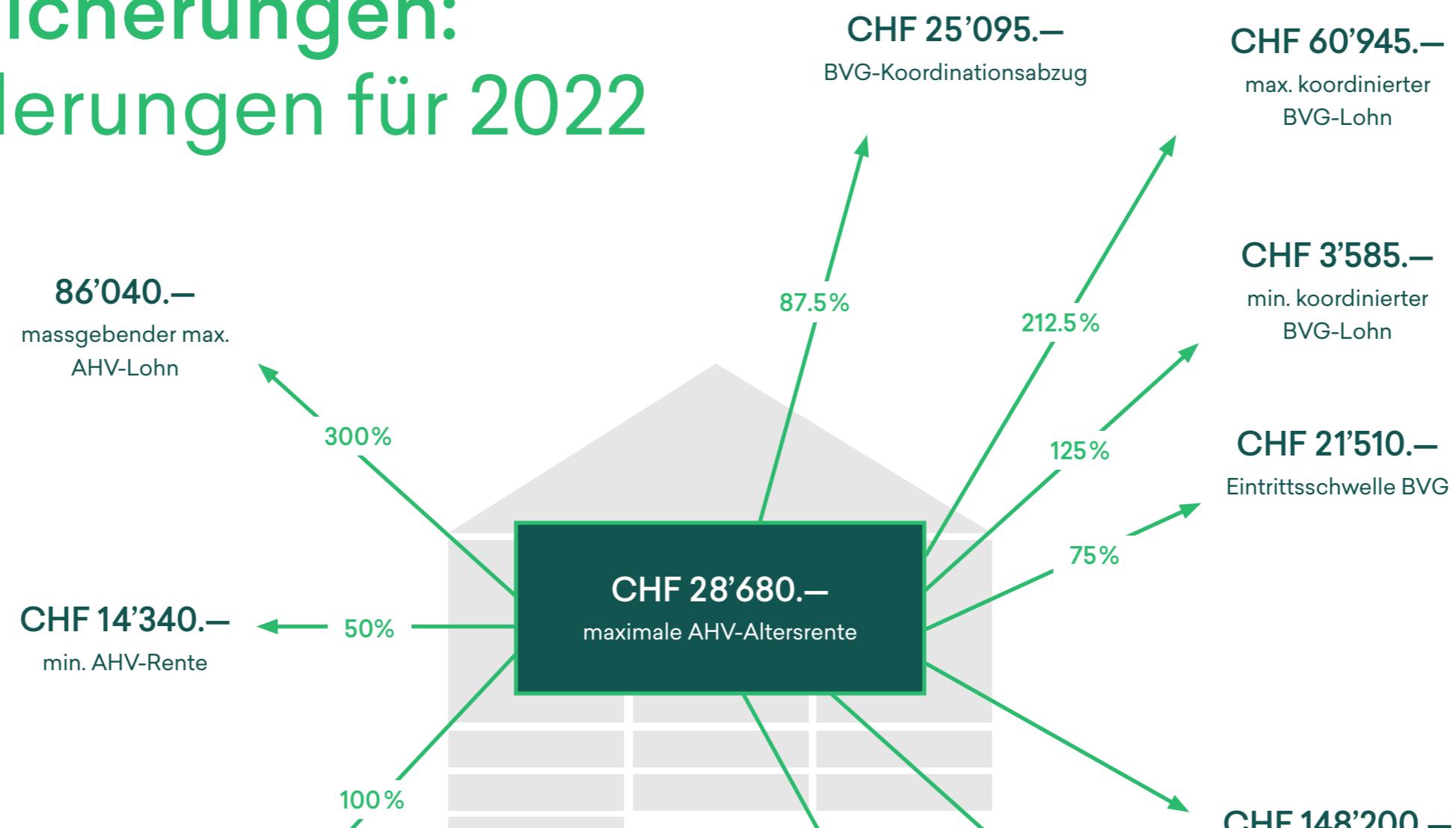
Sozialversicherungen: Keine Änderungen für 2022



Angestellt	
AHV	8.7 %
IV	1.4 %
EO	0.5 %
Total von AHV-Bruttolohn (ohne Familienzulagen)	10.6 %
Je $\frac{1}{2}$ der Prämie zu Lasten Arbeitgeber / Arbeitnehmer	

Selbstständig	
Maximalsatz	10.0 %
Ab Jahreseinkommen von	CHF 57'400
Unterer Grenzbetrag pro Jahr	CHF 9'600
Für Einkommen zwischen CHF 57'400 und CHF 9'600 kommt die sinkende Beitragsskala zur Anwendung.	

Altersrente	
Min. pro Monat	CHF 1'195
Max. pro Monat	CHF 2'390
Max. Ehepaar-Rente pro Monat	CHF 3'585



Gebundene Vorsorge Säule 3a

Die gebundene Vorsorge 3a kann maximal fünf Jahre über das ordentliche Rentenalter (64./65. Altersjahr) hinaus geäufnet und die Beiträge vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden.

Die Voraussetzungen sind, dass weiterhin eine Erwerbstätigkeit besteht und ein AHV-pflichtiges Einkommen abgerechnet wird.

2. Säule
BVG

Pensionskasse

Beitragspflicht ab 1. Januar des vollendeten 17. Altersjahres für die Risiken Tod und Invalidität, ab 1. Januar des vollendeten 24. Altersjahres zusätzlich Alterssparen.

Gesetzlicher Mindestzinssatz 1 %

3. Säule
UVG

Unfallversicherung

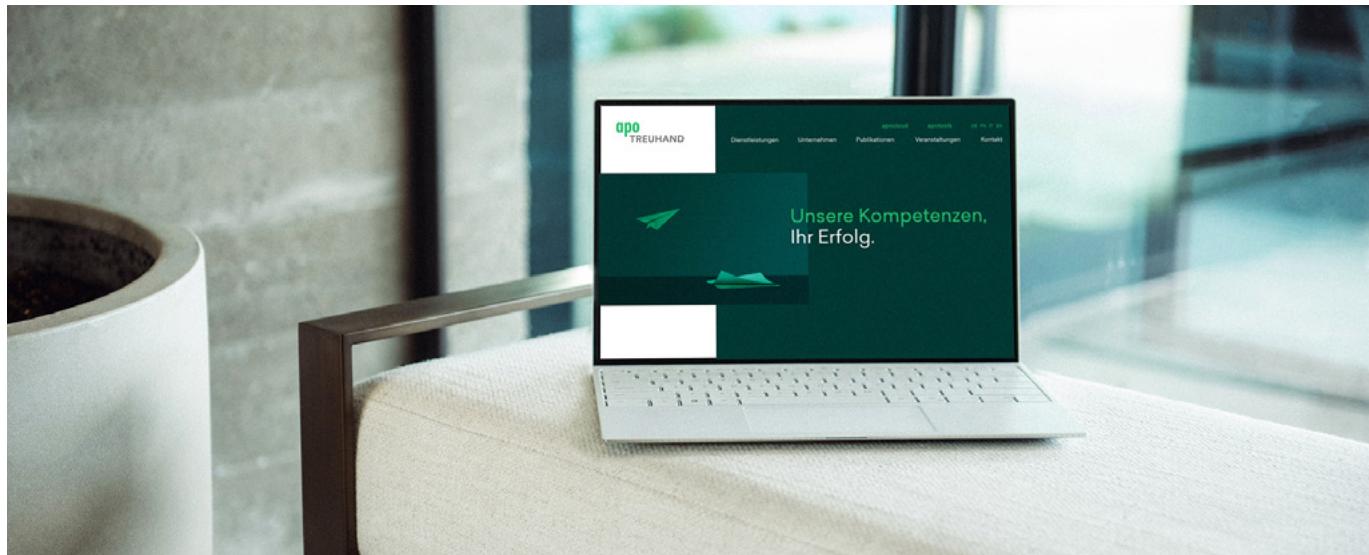
Beitragspflicht Berufsunfall: Alle Arbeitnehmer inkl. Praktikanten, Lernende, etc.

Beitragspflicht Nichtberufsunfall: Alle Arbeitnehmer mit mehr als 8 Arbeitsstunden pro Woche.

Maximal versicherter UVG-Jahreslohn CHF 148'200

Prämien Berufsunfall zu Lasten Arbeitgeber, Prämien Nichtberufsunfall zu Lasten Arbeitnehmer.

Zusatzversicherungen können von diesen Mindestvorschriften abweichen.



Neue Website und Digitalisierung

Zu Beginn des Jahres wurde unsere neue Website aufgeschaltet. Redesign, Modernisierung und Übersichtlichkeit standen für uns dabei im Vordergrund. Zudem wurde bei dieser Gelegenheit der Anmeldeprozess für unsere zahlreichen Veranstaltungen vereinfacht und das apocloud-login in die Website integriert. Wir hoffen, dass Sie genauso viel Freude an der Website haben wie wir.

Wir sind laufend daran, unsere internen Prozesse zu optimieren und zu digitalisieren. In diesem Jahr haben wir die kompletten Lohnbuchhaltungen für unsere Kunden auf papierlose Bearbeitung umgestellt.

Beim Kreditorenwesen unserer Kunden arbeiten wir erfolgreich mit der apocloud, welche sowohl für uns, wie auch für unsere Kunden, den Erfassungsprozess optimiert und dabei die Archivierung der Kundenunterlagen zugleich digitalisiert, sodass Sie Ihre Rechnungen nicht mehr physisch aufbewahren müssen.

Wollen auch Sie Ihre Dokumente (nicht nur die Rechnungen) gerne digital aufbewahren und zugleich die Prozesse beim Datenaustausch mit uns optimieren, helfen wir Ihnen gerne bei der Umstellung auf die apocloud.

Neue Mitarbeiter

Zur Verstärkung unseres Teams starteten am 1. August 2021 bzw. 30. November 2021 **Herr Oliver Wittwer** und **Frau Marina Stadelmann** bei uns als Treuhand-Generalisten. Weiter begann **Frau Rebekka Bischoff** am 1. August 2021 ihre Berufslehre zur Kauffrau EFZ.



Oliver Wittwer



Marina Stadelmann



Rebekka Bischoff

Öffnungszeiten über Weihnachten und Neujahr

Vom 24. Dezember 2021, 12.00 Uhr bis 2. Januar 2022 bleibt unser Büro geschlossen.

Gerne sind wir ab dem 3. Januar 2022 wieder für Sie da.

Adresse
apo treuhand gmbh
KarlenTreuhand AG
Schermenwaldstrasse 10
CH-3063 Ittigen

Telefon 034 428 20 30
Telefax 034 428 20 39
Email info@apotreuhand.ch
Webseite apotreuhand.ch

